

RS UVS Burgenland 2006/10/24 167/10/06001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.10.2006

Rechtssatz

Die Zulässigkeit einer Abschiebung setzt gemäß § 46 Abs 1 FPG voraus, dass eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist. § 46 Abs 2 FPG ermächtigt zu einer Handlung, die der Realisierung einer Abschiebung dienen soll. Demnach ist Voraussetzung für eine Handlung nach § 46 Abs 2 FPG, dass im Zeitpunkt deren Vornahme ein durchsetzbares Aufenthaltsverbot oder eine durchsetzbare Ausweisung besteht.

Schlagworte

Asylwerber, Vorführung vor die Botschaft, Herkunftsstaat, Vertretungsbehörde, Heimreisezertifikat, Passersatzdokument, Ersatzreisedokument, Rückkehrverbot, Aufenthaltsverbot

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at